

Dokumentation im Bauwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **24 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

würden sich nach einer Berechnung des kantonalen Arbeitsamtes ungefähr wie folgt stellen:

Gesamtbaukosten f. 450 Wohnungen	Fr. 17 350 000.—
Mehrkosten für Luftschutzeinbauten (ca. 2% der Gesamtbaukosten)	Fr. 347 000.—
Luftschutzsubvention Kanton (15 % von Fr. 347 000.—)	Fr. 52 000.—
Luftschutzsubvention Gemeinden (15 % von Fr. 347 000.—)	Fr. 52 000.—

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, an die aus dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses über weitere Luftschutzmaßnahmen vom 2. September 1949 entstehenden Mehrkosten für die Luftschutzräume eine kantonale Luftschutzsubvention von 15 Prozent zu leisten, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde, in der gebaut wird, einen mindestens gleich hohen Beitrag ausrichtet. Ersetzt eine Drittperson im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gemeindebeitrag, so hat sie auch die Gemeindeluftschutzsubvention zu übernehmen.

P. K.

TECHNIK

Dokumentation im Bauwesen

Es gibt zur Zeit in der ganzen Welt kaum ein Land von einiger Bedeutung ohne Wohnungsnot. In vielen Ländern schlägt man sich mit den selben Problemen, insbesondere der Senkung der Baukosten, der Normierung, der Vorfabrikation, der Anwendung neuer Baustoffe usw. herum. Und überall sehen die Fachleute des Bauwesens über die Landesgrenzen hinaus, um sich die Erfahrungen im Ausland nützlich zu machen. Der Erfahrungsaustausch ist jedoch darum erschwert, weil nur in ganz wenigen Ländern zentrale Stellen bestehen, an welchen die erschienenen Arbeiten registriert werden. Noch weniger ist es möglich, sich im eigenen Lande über die Frage zu orientieren, was in anderen Ländern zu einem bestimmten Problem geschrieben wurde. Es besteht darum ein großes Bedürfnis, einen internationalen Dokumentationsdienst für das gesamte Bauwesen einzurichten. Ein solcher wurde von Belgien angeregt, und Frankreich griff die Anregung auf, weshalb im Rahmen der UNESCO, eingeladen vom ausführenden Sekretariat der Unterkomitees für Wohnungswesen, vom 6. bis 15. Oktober dieses Jahres in Genf eine internationale Konferenz stattfand, die sich mit diesen Problemen zu befassen hatte.

Die Konferenz beschloß in ihrer letzten Plenarsitzung, dem Unterkomitee für das Wohnungswesen nahezu legen, es sei ein internationales Komitee für Dokumentation im Bauwesen zu schaffen, das den internationalen Austausch der Dokumentation fördern soll. Ein provisorischer leitender Ausschuß wurde bereits bestellt.

Eine internationale Zentralstelle für die Sammlung des Materials ist nicht vorgesehen. Dagegen soll in jedem Land eine Zentralstelle für Dokumentation geschaffen werden. Diese legt ein Register aller im eigenen Land erschienenen Arbeiten an. Es besteht aus Karten oder Blättern mit verschiedenen Angaben über die Publikation und einer kurzen Inhaltsangabe. Wenn eine Publikation (Bücher, Broschüren, mimeographierte Arbeiten, Zeichnungen, Photos, Filme, Mikrofilme, Schallplatten usw.) von Bedeutung auch für andere Länder ist, so werden von diesen Karten oder Blättern für die anderen Landeszentralen Kopien erstellt und diesen zugesandt, so daß jede Landeszentrale ein Register aller wichtigen Publikationen aller Länder erhält.

Selbstverständlich müssen diese Register ordentlich geführt werden können, und der Benutzer muß in der Lage sein, das Material, das er sucht, leicht zu finden. Deshalb müssen die zu registrierenden Karten oder Blätter ein be-

stimmtes Format haben und nach den gleichen Prinzipien aufgestellt sein. Die Kennzeichen des Gegenstandes (Indices) müssen für alle Landeszentralen gleich sein.

Über das Format konnte man sich nicht einig werden. Die international anerkannten Formate beruhen auf dem Metermaß. Bekanntlich hat aber eine Reihe von Ländern (insbesondere die angelsächsischen) noch andere Maßeinheiten. Immerhin gibt die Konferenz den Formaten A 4 und A 5 den Vorzug. A 4 ist das bei uns übliche Format für die Geschäftsbriefe. Faltet man es von unten nach oben einmal, so erhält man Format A 5. Faltet man dieses noch einmal in gleicher Weise, so erhält man Format A 6 (Postkartenformat). Beschränkt man sich auf diese Formate, so kann man also jedes Blatt auf die Größe A 6 falten. Es ist nur darauf zu achten, daß bei den einfachen wie bei den gefalteten Blättern die Merkzeichen alle an der selben Stelle erscheinen, zum Beispiel rechts oben.

Die Bezeichnung der Gegenstände muß sich natürlich nach dem Sachgebiet, auf das sie sich beziehen, richten. Dagegen sollte das System für alle Bibliotheken oder Registraturen das selbe sein. Die Konferenz einigte sich auf das System, welches die ISO (Internationale Organisation für Standardisierung) und die FID (Internationale Organisation für Dokumentation) benutzen. Das gesamte zu registrierende Gebiet wird in 10 Kategorien eingeteilt (0—9), jede Kategorie wird wieder in 10 Gebiete unterteilt, usw. So erhält man für jeden Gegenstand einen aus arabischen Ziffern bestehenden Index. Damit ein bestimmter Gegenstand in allen Ländern den gleichen Index hat, müssen alle Zentralen nach den gleichen Listen (nach Indices und nach dem Alphabet geordnet) arbeiten. Geht man bei der Feststellung des Indexes für einen Gegenstand von dem Worte aus, das in einer bestimmten Sprache verwendet wird, so ist natürlich wichtig, daß dieses Wort genau definiert ist, und daß es auch richtig übersetzt wird. Dazu sind Wörterbücher mit genauen Definitionen der Begriffe, eventuell mit Illustrationen nötig. Für die Übersetzung in andere Sprachen wäre es am einfachsten, wenn man von einer einzigen Schlüsselsprache ausgehen könnte. In der UNO gelten aber die englische, die französische und die russische Sprache als gleichwertige Arbeitssprachen. Deshalb schlägt die Konferenz vor, daß jeder Text noch in eine dieser drei Sprachen übersetzt werden soll. In den Wörterbüchern für die Dokumentation wird man also darnach trachten müssen, daß jeder Index einem bestimmten Ausdruck in jeder der drei Sprachen entspricht.

Leider scheint es nicht möglich zu sein, jedem Begriff nur einen Index zuzuschreiben. So lautet zum Beispiel der Index für Portlandzement CDU 691542, wenn es sich um ein Material handelt, das beim Bauen Verwendung findet (6 = angewandte Wissenschaft, 9 = Bauwesen, 1 = Baumaterialien, 5 = formloses Material, 4 = Zement, 2 = Portlandzement). Handelt es sich um die Herstellung des Portlandzements, so erhält dieser den Index CDU 666942 (6 = angewandte Wissenschaft, 6 = Chemische Technologie, 6 = Glas und Keramik, 9 = Zement, Mörtel, Lehm, 4 = Zement, 2 = Portlandzement).

Daß diese Indizierung ein wertvolles Verständigungsmittel im internationalen Verkehr sein kann, zeigt der Scherz, den sich ein Vertreter Englands erlaubte. Seinen Dank an die Konferenz sprach er in lauter solchen Indices aus, und der Vertreter der «Federation international for Documentation» übersetzte ihn in das Französische.

Die bloße Registrierung aller Werke genügt für einen internationalen Erfahrungsaustausch selbstverständlich nicht. Den Landeszentren für Dokumentation im Bauwesen fällt auch die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß der Interessent ohne große Mühe das Original leihweise oder durch Kauf erhalten kann.

Die Konferenz stimmte einer großen Zahl von weiteren Empfehlungen zu, die nicht nur für die Bibliothekare, Buch- und Zeitschriftenverlage, Wissenschaftler und Benützer der Bibliotheken und Materialsammlungen, sondern daneben für alle Fachleute des Baugewerbes und vor allem auch für die Bauherren, zu welchen ja die Baugenossenschaften gehören, sehr interessant sind.

Es dürfte freilich manches davon als Zukunftsmusik zu betrachten sein. Möge aber auch die internationale Zusammenarbeit auf diesem speziellen Gebiet zur Festigung des Weltfriedens beitragen!

Gts.

VERWALTUNGSFRAGEN

Die Maler schreiben an Mieter und Verwalter

(Eing.) Ein Grundsatz der Genossenschaft besteht darin, daß man für alle, also auch für die andern denkt. Der natürliche Egoismus wird dabei bewußt auf die höhere Ebene des Kollektivs, zu einer höheren Sozialmoral gelenkt. Die Genossenschaften verfolgten einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck, und so begrenzt sich die Aufgabe der Bau- und Mietergenossenschaften auf die Erstellung, den Erwerb von Liegenschaften und deren Verwaltung und Unterhalt. Im Interesse der Mieter werden die Wohnungen der Spekulation entzogen und zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die Abgrenzung der Funktion einer Genossenschaft ist gesetzlich vorgeschrieben und ein Bedürfnis der Übersichtlichkeit und Ordnung. Echt genossenschaftliches Denken macht aber an diesen Grenzen nicht halt, sondern das wirtschaftliche Solidaritätsprinzip sollte über den engen Rahmen hinausführen. Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Kreise dürfte darum von Genossenschaften in dem Maß erwartet werden, als diese mit ihren eigenen Interessen nicht im Widerspruch stehen. Von diesen Überlegungen ausgehend, richten sich die folgenden Ausführungen sowohl an die Mieter wie an die Verwaltungen von Bau- und Mietergenossenschaften. Es ist ein Appell für die Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Baumaler, welche mit den Liegenschaften von Baugenossenschaften viel zu tun haben.

Ein großes Übel im Malerberuf ist die Saisonarbeitslosigkeit im Winter. Diese erschwert auch die Situation für den Berufsnachwuchs. In der Industrie, in technischen Berufen und in Verwaltungen spielen die Jahreszeiten keine so störende Rolle auf das Einkommen der Beteiligten wie in der Malerei und ähnlichen Berufen. Die Saisonarbeitslosigkeit des Malers beruht aber nur zum Teil auf höherer Naturgewalt. Ein großer Teil dieser Beschäftigungsschwankungen geht aufs Konto von Bequemlichkeit und Vorurteilen bei den Auftraggebern. Nur Malerarbeiten, welche im Freien ausgeführt werden müssen, sind in ihrer Qualität bei Ausführung in kalteuchtem Winterwetter gefährdet. Alle übrigen Renovationsarbeiten im Inneren von Gebäuden, sowie Werkstattarbeiten, wie z. B. das Streichen von Fensterläden, können qualitativ gleichwertig auch im Winter gemacht werden, ge-

rade dann, wenn der Malerberuf für Aufträge am bedürftigsten ist. Ölfarb- und Kalkanstriche werden bei genügend Zeitabstand zwischen den Anstrichen bei langsamem Trocknen sogar solider als bei schnellem Trocknungsvorgang.

In den letzten Jahren der Hochkonjunktur waren im Sommer zu wenig Arbeitskräfte vorhanden, so daß ausländische und berufsfremde Arbeiter vorübergehend beigezogen werden mußten. Dagegen verzeichnete man in den Wintermonaten Dezember bis Februar — trotz fortbestehender Hochkonjunktur — bis 15 Prozent arbeitslose Malerarbeiter, abgesehen von den vielen Selbständigerwerbenden, welche für sich auch nicht genügend Aufträge hatten. Die Auftragsfülle in der Sommersaison verleitete einzelne Firmen dazu, die vertraglich begrenzte Normalarbeitszeit regelmäßig überschreiten zu lassen, was als unloyale Handlung die Gewerkschaft auf den Plan rufen mußte und zu Differenzen führte. Aus allen diesen Gründen sollten die Auftraggeber veranlaßt werden können, mehr Innenrenovationen auf die Wintermonate zu vergeben. Fensterläden sollten keineswegs während der Hochsaison gestrichen werden müssen.

Wenn auch durch die Aufklärung über den sehr beschränkten Witterungseinfluß auf die Qualität das bisherige Vorurteil überwunden werden könnte, so stehen einer wirklichen Abhilfe der Saisonschwankungen zwei weitere Hindernisse im Weg. Das stärkste davon ist bei der Mieterschaft. Es ist verständlich, daß man den Maler lieber im Frühling oder Sommer in der Wohnung duldet als im Winter. Man ist dann weniger auf die Wohnlichkeit des Hauses angewiesen und rechnet auch nicht mit Wärmeverlusten für stärkeres Lüften wie im Winter. Es gäbe aber sicher viele Fälle, wo die vorübergehende Störung durch Renovation eines Zimmers, eines Korridors und besonders eines Treppenhauses auch im Winter verschmerzt werden könnte. Ein anderes Hindernis gegen die zeitlich bessere Auftragserteilung beruht auf dem Umstand, daß die Verwaltungsabrechnungen für das verflossene Jahr und die Voranschläge (Budgets für Renovationen) für das neue Jahr meistens im ersten Viertel des Kalenderjahres erstellt werden. Die geplanten Aufträge werden erst nach der Beschlußfassung der höheren Instanz vergeben und sind gegen Jahresende, also im Winter, meistens schon aus-